

## Checkliste und Informationen für Antragsstellung Anerkennung Sozialbetreuungsberufe und Heimhilfe

Nachstehende Unterlagen sind im Original (oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift) und – sofern diese nicht in deutscher Sprache verfasst sind – mit Übersetzung durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in bei der Abteilung 9 / Referat Gesundheitsrecht vorzulegen.

Über eine Änderung des Wohnsitzes oder des Zustellungsbevollmächtigten haben Sie die Behörde umgehend zu benachrichtigen.

|     |   |                          |
|-----|---|--------------------------|
| 1.  | Vollständig ausgefüllter <b>Antrag</b>  | <input type="checkbox"/> |
| 2.  | <b>Nachweis der Staatsangehörigkeit</b> (Reisepass oder Personalausweis)  | <input type="checkbox"/> |
| 3.  | <b>Meldezettel oder Meldebestätigung</b> als Nachweis eines Hauptwohnsitzes; Meldebestätigung eines allfälligen Zustellungsbevollmächtigten; andere Nachweise hinsichtlich des in Aussicht genommenen Wohnsitzes, Berufssitzes, Dienstortes bzw. Ortes der beruflichen Tätigkeit, insbesondere Nachweis über eine Bewerbung bzw. Zusicherung für eine einschlägige Tätigkeit im Bundesland Salzburg | <input type="checkbox"/> |
| 4.  | <b>Lebenslauf</b>   | <input type="checkbox"/> |
| 5.  | <b>Urkunde</b> als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses (z.B. Diplom)  | <input type="checkbox"/> |
| 6.  | Nachweis über die <b>Berufsberechtigung im Herkunftsstaat</b> (z.B. Urkunde über abgelegte Fachprüfungen, Registrierungsurkunde)  | <input type="checkbox"/> |
| 7.  | <b>Lehrplan</b> als Nachweis, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung in Inhalt und Umfang der entsprechenden österreichischen vergleichbar ist (das sind detaillierte Unterlagen, aus denen die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden in Einzelstunden und Gesamtstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen ist).       | <input type="checkbox"/> |
| 8.  | <b>Alle Zeugnisse</b> dieser Ausbildung als Nachweis über die an der ausländischen Ausbildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen, über die abgelegten Prüfungen und über allfällige wissenschaftliche Arbeiten   | <input type="checkbox"/> |
| 9.  | Allfällige Nachweise von <b>Praktika</b> mit der Angabe der Art, Dauer und Arbeitsausmaß der einschlägigen beruflichen Tätigkeit  | <input type="checkbox"/> |
| 10. | Allfällige Nachweise über bisherige <b>fachspezifische Berufstätigkeit</b> mit Angabe der Art, Dauer und Arbeitsausmaß der einschlägigen beruflichen Tätigkeit (u.a. Arbeitsbestätigungen)  | <input type="checkbox"/> |
| 11. | <b>Ärztliches Attest</b> über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist;  | <input type="checkbox"/> |
| 12. | <b>Polizeiliches Führungszeugnis</b> (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, welches bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist  | <input type="checkbox"/> |
| 13. | <b>Heiratsurkunde</b> oder andere Urkunden, falls der derzeitige Name <u>nicht</u> mit jenem auf dem Diplom oder Zeugnis übereinstimmt  | <input type="checkbox"/> |
| 14. | falls bereits vorhanden, die Bescheinigung über die Berufszulassung / Nostrifikation / Anerkennung in der Pflegeassistenz   | <input type="checkbox"/> |

Beglaubigung notwendig:

- Urkunde (Diplom)
- Nachweis Berufsberechtigung
- Lehrplan
- Zeugnisse

Gerichtlich beeidete Übersetzung nötig:

- Urkunde (Diplom)
- Nachweis Berufsberechtigung
- Lehrplan
- Zeugnisse
- Nachweis Berufsausübung und Praktika

## **WELCHE NACHWEISE aus dem Pflegebereich sind erforderlich?**

Personen, welche die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuer / Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer / Fach-Sozialbetreuerin“ mit den Schwerpunkten Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit erlangen wollen, benötigen eine Qualifikation zur Pflegeassistenz (früher: Pflegehilfe) nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

## **WIE LANGE dauert das Verfahren?**

Bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen können die Verfahren rasch abgewickelt werden. Hierfür ist es notwendig, dass alle notwendigen Unterlagen gesammelt und strukturiert vorgelegt werden.

Bei der Vorbereitung der benötigten Unterlagen für die Antragsstellung stehen Ihnen die MitarbeiterInnen unseres Welcome Centers, welche unter [workinsalzburg@salzburg.gv.at](mailto:workinsalzburg@salzburg.gv.at) bzw. +43 662 8042 4090 erreichbar sind, gerne beratend zur Verfügung.

## **WELCHE KOSTEN sind zu entrichten?**

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren und Kosten für ein allfällig notwendiges Gutachten in der Höhe von ca. € 400,- bis zu € 450,- zu rechnen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten iHv. ca. € 220,- sind bereits vor der Bescheiderstellung zu begleichen und entsprechend nachzuweisen. Die Verwaltungsgebühren (ca. € 220,-) werden nach Abschluss des Verfahrens fällig.

### Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten:

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) unterstützt Sie in jedem Bundesland. Folgende Kosten können bei der formalen Anerkennung refundiert werden:

- Kosten für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden
- Verwaltungsabgaben
- Übersetzungskosten (für die Anerkennung notwendige Dokumente und Zeugnisse)

Detaillierte Informationen zu den Fördermöglichkeiten des ÖIF finden Sie unter <https://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/>.

## **Information zur Beglaubigung von ausländischen Urkunden**

### Allgemeines

Ausländische Urkunden benötigen im Rechtsverkehr mit Österreich oft eine Beglaubigung oder Legalisation, damit sie von österreichischen Behörden anerkannt werden können. Eine Beglaubigung ist grundsätzlich ein Formalakt, welcher die Echtheit einer Unterschrift und der Eigenschaft, in der der Unterzeichnende gehandelt hat, und allenfalls eines Siegels (oder Stempels) bestätigt. Damit wird letztlich auch der Aussteller der Urkunde bestätigt. Mit vielen Ländern hat Österreich Abkommen geschlossen, welche je nach Art und Umfang dieses Abkommens zahlreiche Erleichterungen bis hin zu einer völligen Beglaubigungsfreiheit bewirken.

### Vorgangsweise zur Einholung einer Beglaubigung für ausländische Urkunden

Im Zuge des Nostrifikationsverfahrens sind Urkunden (Diplome, Zeugnisse, Lehrplan), sofern keine Beglaubigungsfreiheit vorliegt, mit der erforderlichen Apostille zu versehen

bzw. unterliegen der vollen diplomatischen Beglaubigung. Ob Sie eine diplomatische Beglaubigung oder eine Apostille für eine ausländische Urkunde benötigen, oder ob Sie Ihre Urkunde ohne weiteres Formerfordernis in Österreich verwenden können, hängt davon ab, ob es im Rechtsverkehr zwischen Österreich und dem Herkunftsland der Urkunde entsprechende Abkommen gibt.

**a. zwischenstaatliche Abkommen (Beglaubigungsfreiheit)**

Soweit die Republik Österreich mit anderen Staaten ein bi- oder multilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungen abgeschlossen hat, sind keine behördlichen Bestätigungen erforderlich.

Folgende Länder fallen beispielsweise unter die Beglaubigungsfreiheit:

|                         |                       |             |
|-------------------------|-----------------------|-------------|
| Bosnien und Herzegowina | Bulgarien             | Deutschland |
| Frankreich              | Italien               | Kroatien    |
| Rumänien                | Serbien               | Slowakei    |
| Slowenien               | Tschechische Republik | Ungarn      |

**b. Apostille (Befreiung von der Beglaubigung durch diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörden (BGBl. 28/1968))**

Gemäß dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch diplomatische und konsularische Vertretungsbehörden werden ausländische Urkunden im Nostrifikationsverfahren anerkannt, wenn diese mit einer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) versehen sind.

Daher: Sollte das Herkunftsland Ihrer Urkunde dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sein, dann muss von der zuständigen ausländischen Behörde lediglich eine Apostille angebracht werden. Eine Liste jener Länder, welche dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten sind, finden Sie unter folgendem [Link](#).

**c. Volle diplomatische Beglaubigung**

Sofern es keine zwischenstaatlichen Abkommen oder internationale Verträge zwischen Österreich und dem Land, in dem die Ausbildung absolviert wurde gibt, ist es für eine Anerkennung von Urkunden notwendig, dass diese

1. nach dem jeweiligen innerstaatlichen Beglaubigungsweg
2. durch das lokale Außenministerium im Herkunftsland der Urkunde und
3. durch die örtlich zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Honorarkonsulat)

überbeglaubigt (letztbeglaubigt) werden. Letztbeglaubigung bedeutet, dass das Amtssiegel und die Unterschrift im Herkunftsstaat von der für Österreich zuständigen Vertretungsbehörde beglaubigt werden.

Erst nach Erfüllung dieser Formvorschriften ist eine im Ausland errichtete Urkunde für Österreich anerkennungsfähig. Diese Form der Beglaubigung nennt sich "diplomatische Beglaubigung".

Folgende Länder fallen beispielsweise unter die volle diplomatische Beglaubigung:

|         |           |           |
|---------|-----------|-----------|
| Ägypten | Algerien  | Ghana     |
| Iran    | Jordanien | Kenia     |
| Kosovo  | Kuba      | Sri Lanka |

Syrien

Thailand

Vereinigte Arabische Emirate

**Stand März 2025**